Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr

- **Darstellung des Sachstandes**
  - Erste Lesung im Sportausschuss am 24.01.07
  - Beschluss für die Einführung eines Nutzungs-entgeltes zum 01.01.2008
  - Klärung der Steuerproblematik
  - Änderungsmöglichkeiten der Berechnung prüfen
    - Nicht ausschließlich nach Fläche (AE)
    - Eher sportfachliche Betrachtung

Sportstättennutzungsgebühr

- **Steuerproblematik**

  Sitzung der AG am 20.04.07 mit Unternehmens-berater

  Ergebnis:

  Steuer ist an das Finanzamt abzuführen

  Vorsteuerabzugsberechtigt als Betrieb gewerbl. Art

  Die Steuern gleichen sich aus

  Verbindliche Auskunft des Finanzamtes wird eingeholt

Sportstättennutzungsgebühr

- **<u>Berechnung unter sportfachlicher Betrachtung</u>**
  - Sportart ist nicht gleich Sportart
  - Hand- oder Volleyball benötigen größere Flächen
  - Sportart darf nicht unter hohen Kosten leiden

  Ergebnis der Beratungen:
  - Berechnung ohne großen Zeitaufwand
  - Keine Berücksichtigung der Sportart
  - Ligabetrieb wird nicht berechnet

Sportstättennutzungsgebühr

- **Verwendung der Einnahmen**

  Geplant war:

  Anteile bereitstellen für

  - Betriebskostenzuschüsse
  - Jugendarbeit in den Sportvereinen
  - Sanierung städtischer Sportstätten
  - Konsolidierung des Haushalts

Sportstättennutzungsgebühr

- **Geplante Neuverwendung der Einnahmen (je nach Höhe)**
  - Anteil Jugendförderung entfällt, dafür Berücksich-tigung bei der Berechnung (gestaffelte Gebühr)
  - Betriebskostenzuschuss auf 25% festschreiben und garantieren
  - Sanierung städt. Sportstätten ?
  - Konsolidierung des städt. Haushalts?

Sportstättennutzungsgebühr

- Anteil Jugendförderung entfällt, dafür Berücksichtigung bei der Berechnung (gestaffelte Gebühr)
- Beispiel einer möglichen Staffelung:

Gruppe	Anteil Jugendl. in %	Minderung des Nutzungsentgeltes
I	< 20%	-
II	20% < 30%	12,5%
III	30%< 40%	25,0%
IV	40% < 50%	37,5%
V	ab 50%	50,0%

Sportstättennutzungsgebühr

- **Härtefälle**
  - **Sollte sich herausstellen, dass Härtefälle entstehen, entscheidet der Sportausschuss auf Antrag im Einzelfall über eine Sonderregelung.**